



## Rehabilitierung und Entschädigung wegen der Unterbringung in Kinderheimen und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe in der ehemaligen DDR

Aufgrund von Pressemitteilungen zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Mai 2009, Az. 2 BvR 718/08, sind ein lange verschüttetes Thema und lange verschwiegene Schicksale zu Tage getreten, die das Interesse der Öffentlichkeit verdienen. Die vermehrten Anfragen zu Rehabilitierungs- und Entschädigungsmöglichkeiten von ehemaligen Heimkindern nimmt das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (TMSFG) zum Anlass, Sie zu informieren.

Die o. g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes betrifft die Anwendung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG). Dieses Gesetz hat das Ziel, Personen zu rehabilitieren, die im Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung strafrechtlich verfolgt worden sind oder außerhalb eines Strafverfahrens Freiheitsentziehung oder ein Leben unter haftähnlichen Bedingungen erlitten haben.

Der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes liegt zugrunde, dass in bestimmten Fällen auch eine Heimunterbringung zu einer strafrechtlichen Rehabilitierung führen kann. Voraussetzung dabei ist, dass die Maßnahme gemäß § 1 Abs. 1 StrRehaG mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist.

In der letzten Zeit sind u. a. in den mit der Rehabilitierung und Wiedergutmachung von SED-Unrecht befassten Thüringer Behörden vermehrt Anfragen von Betroffenen zu diesem Thema eingegangen, die einen Beratungs- und Informationsbedarf erkennen ließen. Mit **Manfred May vom mobilen Beratungsteam für SED-Opfer**, welches u. a. vom TMSFG seit 2002 mitgefördert wird, steht ein kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Herr May verfügt sowohl aufgrund seiner Ausbildung und langjährigen Praxis als auch aufgrund seiner Beratungstätigkeit durch persönliche Gespräche mit ratsuchenden ehemaligen Heimkindern bzw. Insassen von Jugendwerkhöfen über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen mit diesem sensiblen Thema.

Sollten Sie sich in Ihrer Angelegenheit individuell beraten lassen wollen, können Sie gern Kontakt zu Herrn May aufnehmen, der, falls von Ihnen gewünscht, ggf. auch Hausbesuche ermöglichen kann. Er ist wie folgt erreichbar:

- **Manfred May**  
**Sitz: Caritashaus „St. Franziskus“ Saalfeld,**  
**Darrtorstraße 11, 07318 Saalfeld**  
**Telefon: 03671 3582-18 (Mo), 03681 7346-91 (Die-Frei), 0160 95380655**  
**E-Mail: [may@tlstu.thueringen.de](mailto:may@tlstu.thueringen.de)**